

Wochentlich 75 Pf., monatlich 2,25 M.
(davon 87 Pf. monatlich für Zustel-
lung ins Haus) im voraus zahlbar.
Postbezug 3,97 M. einschließlich 60 Pf.
Verlags- und 72 Pf. Postbefreiungs-
gebühren. Auslandsabonnement 5,65 M.
pro Monat; für Länder mit ermäßig-
tem Druckdienstposten 4,65 M.

Bei Anstalt der Lieferung wegen
höherer Gewalt besteht kein Anspruch
der Abonnenten auf Ersatz.

Ercheinungsweise und Anzeigenpreise
siehe am Schluß des redaktionellen
Teils.

Vorwärts

Berliner Volksblatt

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Mittwoch
31. August 1932
Groß-Berlin 10 Pf.
Auswärts 15 Pf.



Redaktion und Verlag: Berlin SW 68, Lindenstr. 3
Fernnr. Dönhofs (A 7) 292-297. Telegramm-Adr.: Sozialdemokrat Berlin

Vorwärts-Verlag G. m. b. H.

Polischekonto: Berlin 37 536. — Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und
Beamten, Lindenstr. 3. Dt. C. u. Disc.-Ges., Depositent., Jerusalemstr. 65/66.

„Vorwärts“ verboten!

Auf drei Tage

bis zum 2. September einschließlich.

Der Polizeipräsident von Berlin hat mit sofortiger
Wirkung das Erscheinen des „Vorwärts“ bis zum
2. September einschließlich verboten.

Gestern abend wurde der Redaktion und dem Verlag
des „Vorwärts“ das folgende Schreiben zugestellt:

Beglaubigte Abschrift.

Der Polizeipräsident.

1. 2 S. 3400/196. 32.

Berlin, den 30. August 1932.

Verbot.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Ver-
ordnung des Reichspräsidenten gegen politische
Auschreitungen vom 14. Juni 1932 verbiete ich
die in Berlin erscheinende Tageszeitung

„Vorwärts“

einschließlich des Kopfblattes „Der Abend“ mit
sofortiger Wirkung bis zum 2. September 1932
einschließlich.

Das Verbot umfaßt auch jede angeblich

neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte
darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gegen das Verbot ist die Beschwerde zu-
lässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die
Beschwerde ist bei mir einzureichen.

Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch
gemacht werden, so empfiehlt es sich, zur Be-
schleunigung der Angelegenheit die Beschwerde-
schrift in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

Gründe:

In Nummer 406 B. 198 vom Montag, dem
29. August 1932, der Abendausgabe des „Vor-
wärts“ und der Nr. 406 der Spätausgabe des
„Vorwärts“, der „Abend“, wird auf der ersten
Seite eine Abhandlung zu dem Programm des

Herrn Reichskanzlers gebracht, das hier als das
Programm des Verfassungsbruches bezeichnet
wird. Diese Charakterisierung, die keinerlei
sachliche Unterlagen hat, stellt eine grobe Be-
schimpfung und böswillige Verächtlichmachung
des Herrn Reichskanzlers dar. Das Verbot ist
hiernach gerechtfertigt. Durch eine Verwarnung
oder amfliche Entgegnung wird der erstrebte
Zweck nicht erreicht.

gez. Dr. M e l c h e r.

Für richtige Abschrift:
Schmidt, Kanzleiangehülfe.

An

den Vorwärts-Verlag G. m. b. H.,
Berlin SW 68.